



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Neufassung des § 146 Abs. 1 AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016; Anwendungserlass zu § 146 AO; GZ: IV A 4

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde die sogenannte Einzelaufzeichnungspflicht in § 146 Abs. 1 AO gesetzlich festgeschrieben. Dementsprechend sind Geschäftsvorfälle einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfassen, sodass sich die Geschäftsvorfälle nachvollziehen lassen. Für die betriebliche Praxis ist die Einzelaufzeichnungspflicht von erheblicher Bedeutung, denn sie ist regelmäßig Gegenstand bei Betriebsprüfungen. Insoweit begrüßen wir klarstellende Aussagen der Finanzverwaltung. Erfreulich ist u. a., dass der Anwendungserlass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgreift, dass ein sogenanntes Zählprotokoll (Aufzählung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und -münzen) nicht erforderlich ist. Zudem begrüßen wir, dass das Führen einer offenen Ladenkasse neben einer elektronischen Kasse weiterhin zulässig bleibt. Im Detail möchten wir einige Ergänzungen einbringen. Insbesondere regen wir an, bestimmte Textpassagen durch Fallbeispiele zu ergänzen. So kann die Praxis besser nachvollziehen, wie die Finanzverwaltung bestimmte Sachverhaltskonstellationen einordnet.

Zu 2.1.3. Zusammenfassung in einer Warengruppe

Die Grundaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit in Einzelpositionen aufgegliedert werden können. Der Entwurf sieht dabei vor, dass Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst werden können.

Die Zusammenfassung von Waren in einer Warengruppe ist grundsätzlich eine hilfreiche Vereinfachung. Fraglich ist jedoch, wie tiefgründig zwischen einzelnen Waren unterschieden werden muss. Aus unserer Sicht sollten Waren einer Warenobergruppe zusammengefasst werden dürfen und dies anhand von Beispielen aufgezeigt werden. Dabei sollte die Zusammenfassung nicht vom Einzelverkaufspreis abhängig sein. Stattdessen sollten Waren gleicher Art zusammengefasst werden dürfen, z. B. bei einem Bäcker die Gruppen Brötchen, Brot, Kuchen gebildet werden dürfen, unabhängig davon, ob die Brötchensorten unterschiedliche Stückpreise haben. Andernfalls müssten Kassen ggf. aufwendig umprogrammiert werden.

2.1.5. Aufzeichnung von Kundendaten

Bei einem hohen Anteil an Laufkundschaft brauchen die Kundendaten nicht erfasst und aufbewahrt werden. Werden jedoch Aufzeichnungen über die Kundendaten geführt, sind sie aufbewahrungspflichtig, so der Erlassentwurf.

Wir begrüßen, dass bei Geschäften des täglichen Bedarfs grundsätzlich keine Aufzeichnung des Kunden Namens erfolgen muss. Dies wäre im täglichen Leben auch nicht machbar. Für erklärungsbedürftig halten wir hingegen die vorgesehene „punktueller“ Aufbewahrungspflicht, wenn Kundendaten vorhanden sind. Wir bitten hier zu erläutern, in welcher Form diese Daten abgelegt werden müssen. Aus unserer Sicht sollte die Aufbewahrung von Terminbüchern, Bestellbüchern oder Terminkalendern genügen, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Darüber hinausgehende Verknüpfungen, beispielsweise von Papieraufzeichnungen mit der ggf. elektronischen Kassenbuchführung, sollten nicht erforderlich sein. Eine entsprechende Klarstellung sollte in den Erlass aufgenommen werden.

2.2.1. Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht

Auf die Einzelaufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles kann verzichtet werden, wenn dies aus technischen, betriebswirtschaftlichen und praktischen Gründen nicht zumutbar ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach dem Erlassentwurf vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Wir regen an, mit Beispielen zu erläutern, wie dieser Nachweis geführt werden kann. Häufig wird sich allein anhand der tatsächlichen Umstände ergeben, dass eine Einzelaufzeichnung nicht möglich ist (z. B. Eisverkauf im Sommer). Letztlich liegt es dann im Ermessen der jeweiligen Finanzbehörde, welche Anforderungen sie an den Nachweis stellt. Um unterschiedlichen Vorgehensweisen in der Praxis zu begegnen, wären dazu Ausführungen im Erlass sinnvoll.

2.2.6. Ausnahmeregelung auch bei Dienstleistungen

Werden Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung erbracht und wird kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, kann aus Zumutbarkeitsgründen auf die Einzelaufzeichnung verzichtet werden. Diese Ausnahmeregelung greift nach dem Erlassentwurf jedoch nicht, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann.

Zunächst ist es sachgerecht, dass die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nicht nur für Waren, sondern auch für vergleichbare Dienstleistungen gilt. Gerade für kleine Dienstleister (Schuster, Schlüsseldienste etc.) ist dies hilfreich. Unklar bleibt jedoch die darauffolgende Einschränkung, bei länger dauerndem Kundenkontakt mit individueller Einflussnahmemöglichkeit. Dies dürfte vor allem Friseur und Nagelstudios, aber auch Taxifahrer betreffen, wo der Kunde während der Dauer der Dienstleistung zwangsläufig anwesend ist und bestimmte Komponenten (Haarschnitt, Farbe des Nagellackes, Zielort usw.) individuell bestimmen kann. Häufig handelt es sich hierbei jedoch um Laufkundschaft, so dass eine Einschränkung der Erleichterungsregel aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist. Zudem wird es Grenzfälle geben, etwa wenn der Kunde während der Dienstleistung anwesend ist, um die Ausführung

individuell zu begleiten (z. B. Gravierarbeiten bei Türschildern, individuelle Zusammenstellung von belegten Brötchen und Verzehr vor Ort). Wir regen daher an, die unter Nr. 2.2.6 angedachte Rückausnahme zu streichen.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

23. Februar 2018